



# Anleitung zu den Fragebogen

## 1. Wozu dienen die Fragebogen?

Die Fragebogen zielen darauf ab, dass das SECO die notwendigen Informationen zu einem Gut erhält, um dessen Einstufung vornehmen zu können. Mit der Einstufung wird die Frage geklärt, ob ein Gut Kriegsmaterial darstellt oder nicht.

## 2. Definitionen von verwendeten Begriffen in den Fragebogen

In den Fragebogen kommen diverse Begriffe vor, deren Definitionen für die Beantwortung der Fragebogen zentral sind. Für diese Begriffe wendet das SECO folgende Definitionen an:

«*Fertiges Produkt*»: Unter einem «fertigen Produkt» wird ein Gut verstanden, welches bereit für den Verkauf auf dem Markt ist und das eine selbständige Funktionsfähigkeit hat.

«*Baugruppe*»: Als «Baugruppe» gilt ein in sich geschlossenes aus zwei oder mehr Teilen oder Baugruppen niedriger Ordnung bestehendes Gut, das in der Regel zerstörungsfrei zerlegt werden kann.

«*Einzelteil*»: Ein «Einzelteil» ist ein gefertigtes Gut, das nicht zerstörungsfrei zerlegt werden kann.

Die Definitionen dieser Begriffe sind zentral, weil das Kriegsmaterialgesetz einen weiten Begriff des Kriegsmaterials kennt. Kriegsmaterial kann nicht nur ein fertiges Produkt sein, sondern auch Einzelteile und Baugruppen.

## 3. Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Fragebogen «fertige Produkte»

Frage 2: Muss das einzustufende Gut militärische Spezifikationen erfüllen?

Unter «Militärische Spezifikationen» versteht das SECO beispielsweise das *Standardization Agreement* (STANAG) der NATO.

Frage 3: Könnte Ihr einzustufendes Gut von einer der Definitionen im Anhang 1 zur Kriegsmaterialverordnung erfasst sein?

Sofern ein Gut Kriegsmaterial ist, wird es einer bestimmten Kriegsmaterialkategorie (KM-Kategorie) zugeordnet. Im Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung werden die verschiedenen KM-Kategorien definiert. Es gibt folgende KM-Kategorien:

KM 1	Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers
KM 2	Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hiervoor in KM 1 erfasst)
KM 3	Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen
KM 4	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
KM 5	Feuerleiteinrichtungen
KM 6	Panzer- und andere Landfahrzeuge
KM 7	Tränengase u.a. Reizstoffe
KM 8	Militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe
KM 9	Kriegsschiffe
KM 10	Bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge inkl. entsprechende Triebwerke
KM 11	Elektronische Ausrüstung
KM 12	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
KM 13	Spezialpanzer- oder Schutzrüstungen
KM 14	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML <sup>1</sup> )
KM 15	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 16	Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
KM 17	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Roboter etc.)
KM 18	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 19	Strahlenwaffen-Systeme (z.B. Laser-Systeme)
KM 20	Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
KM 21	Software
KM 22	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)

---

<sup>1</sup> ML = "Munitions List" der Vereinbarung von Wassenaar.

Die näheren Details zu den einzelnen KM-Kategorien können aus dem Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung entnommen werden. Dieser Anhang 1 ist mit folgendem Link abrufbar:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>

(Der Anhang 1 befindet sich ganz unten im Dokument)

#### **4. Erläuterungen zu einzelnen Fragen im Fragebogen «Einzelteile/Baugruppen»**

Frage 1: Muss das einzustufende Gut militärische Spezifikationen erfüllen?

Unter «Militärische Spezifikationen» versteht das SECO beispielsweise das *Standardization Agreement* (STANAG) der NATO.

Frage 3: Ist das/die einzustufende Einzelteil/Baugruppe in derselben Ausführung auch für zivile Zwecke verwendbar?

Gemäss Kriegsmaterialgesetz können Einzelteile und Baugruppen nur Kriegsmaterial sein, wenn sie in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind. Für die Bejahung einer zivilen Verwendbarkeit ist eine komplett deckungsgleiche Ausführung der fraglichen Einzelteile und Baugruppen nicht vorausgesetzt. Es genügt, wenn die zu beurteilenden Einzelteile und Baugruppen in vergleichbarer Funktion und mit vergleichbarem Material zivil verwendbar sind. Ist dies der Fall, dann sind die Einzelteile und Baugruppen grundsätzlich kein Kriegsmaterial.

Frage 4: Wie hoch in Prozent sind (ungefähr) die Herstellungskosten des Einzelteils / der Baugruppe im Verhältnis zu den Herstellungskosten des fertigen Produktes gemäss IFRS?

In Artikel 18 Absatz 2 sieht das Kriegsmaterialgesetz vor, dass bei der Ausfuhr von Einzelteilen und Baugruppen unter gewissen Voraussetzungen auf eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung verzichtet werden kann. Liegen die Herstellungskosten des Einzelteils / der Baugruppe im Verhältnis zu den Herstellungskosten des fertigen Produkts unter 50% bei Ausfuhren in Länder des Anhangs 2<sup>2</sup> der Kriegsmaterialverordnung bzw. 30% bei Ausfuhren in alle übrigen Länder, ist keine Nichtwiederausfuhr-Erklärung notwendig. Die Herstellungskosten sind auf der Grundlage der *International Financial Reporting Standards (IFRS)* zu berechnen.

Frage 5: Enthält das Einzelteil resp. die Baugruppe eine Markierung (z.B. «swiss made»)?

Unter einer Markierung mit Bezug zur Schweiz ist eine Herkunftsangabe gemeint, d.h. ein direkter Hinweis auf die schweizerische Herkunft des damit bezeichneten Einzelteils oder Baugruppe. Nebst «swiss made» oder «swiss quality» fällt beispielsweise auch das Firmenlogo eines Schweizer Unternehmens unter die Herkunftsangabe.

---

<sup>2</sup> Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

Frage 6: Könnte Ihr einzustufendes Gut von einer der Definitionen im Anhang 1 zur Kriegsmaterialverordnung erfasst sein?

Sofern ein Gut Kriegsmaterial ist, wird es einer bestimmten Kriegsmaterialkategorie (KM-Kategorie) zugeordnet. Im Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung werden die verschiedenen KM-Kategorien definiert. Es gibt folgende KM-Kategorien:

KM 1	Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers
KM 2	Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hiervoor in KM 1 erfasst)
KM 3	Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen
KM 4	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
KM 5	Feuerleiteinrichtungen
KM 6	Panzer- und andere Landfahrzeuge
KM 7	Tränengase u.a. Reizstoffe
KM 8	Militärische Explosiv-, Brenn- und Treibstoffe
KM 9	Kriegsschiffe
KM 10	Bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge inkl. entsprechende Triebwerke
KM 11	Elektronische Ausrüstung
KM 12	Waffensysteme mit hoher kinetischer Energie
KM 13	Spezialpanzer- oder Schutzausrüstungen
KM 14	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 15	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 16	Schmiedestücke, Gussstücke und andere unfertige Erzeugnisse
KM 17	Verschiedene Ausrüstungsgegenstände (Roboter etc.)
KM 18	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)
KM 19	Strahlenwaffen-Systeme (z.B. Laser-Systeme)
KM 20	Kryogenische (Tiefemperatur-) und supraleitende Ausrüstung
KM 21	Software
KM 22	(Enthält kein KM; aufgeführt nur damit analoge Nummerierung zur ML)

Die näheren Details zu den einzelnen KM-Kategorien können aus dem Anhang 1 der Kriegsmaterialverordnung entnommen werden. Dieser Anhang 1 ist mit folgendem Link abrufbar:

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html>

(Der Anhang 1 befindet sich ganz unten im Dokument)